

Werkstattbericht

Das Einzelcoaching nach dem „Passauer Modell“ als fester Bestandteil der Examensvorbereitung

*Urs Kramer/Jens Hettich**

A. Einleitung

Im Laufe der vergangenen Jahre haben immer mehr Universitäten entdeckt, dass die Vorbereitung der Studierenden auf das Erste Juristische Staatsexamen¹ ein wesentlicher Beitrag für eine attraktive universitäre Ausbildung ist. Examenskurse und Examensklausurenkurse gehören daher mittlerweile schon fast zum „Standard“ an den deutschen juristischen Fakultäten. Vermutlich einzigartig ist aber in dieser Form und Ausgestaltung das an der Universität Passau angebotene Einzelcoaching. Dessen Konzept und sein Stellenwert für eine effektive Examensvorbereitung sollen nachfolgend näher dargestellt werden.²

B. Die Idee

Das Einzelcoaching ist an der Universität Passau am Institut für Rechtsdidaktik angesiedelt. Die Universität Passau hat mit Hilfe der (inzwischen wieder abgeschafften, aber immer noch vom Freistaat kompensierten) Studienbeiträge gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergriffen. An der Juristischen Fakultät wurden so zum Wintersemester 2008/09 unter Nutzung der neuen Personalkategorie „Lehrprofessur“ drei W2-Stellen geschaffen. Ein Semester später wurde als äußerer Rahmen und als Zeichen der Bedeutung des neuen Angebotes das „Institut für Rechtsdidaktik“ gegründet, bei dem seither die Verantwortung für die (universitäre) Examensvorbereitung gebündelt ist. Die Lehrprofessoren sind dabei auch als Prüfer im Staatsexamen tätig, so dass sie das, was sie den Studierenden vermitteln, auch aus der eigenen Prüfungspraxis kennen.

Neben dem Examenskurs werden von diesem Institut in organisatorischer Hinsicht auch der Examensklausurenkurs der Juristischen Fakultät sowie vollumfänglich ein schriftliches und ein mündliches Probeexamen in jedem Semester sowie eben das hier näher vorzustellende Einzelcoaching angeboten.

* Prof. Dr. Urs Kramer ist Inhaber der Lehrprofessur für Öffentliches Recht. Dr. Jens Hettich ist derzeit Rechtsreferendar am Landgericht Ulm und hat als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsdidaktik in Vertretung von Prof. Dr. Kuhn zeitweise die Einzelcoachings im Zivilrecht übernommen.

1 Hier soll es nur um diesen Teil der Ersten Juristischen Prüfung gehen; die Juristische Universitätsprüfung bleibt demgegenüber außer Betracht.
2 Dabei erkennen die Verfasser durchaus nicht, dass sich auch an anderen Juristischen Fakultäten in dieser Hinsicht „etwas tut“. So bieten viele Universitäten zum Teil seit geraumer Zeit eine „Klausurenklinik“ an. Dennoch unterscheidet sich das „Passauer Modell“ vermutlich doch beim Umfang und der Ausgestaltung in wesentlichen Punkten von anderen Angeboten.

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Einzelcoaching war die Feststellung, dass das juristische Studium nach wie vor ein Massenstudium ist. Gerade an größeren Universitäten kommen gut und gerne mehrere hundert Studierende auf eine(n) Dozierende(n). Dem Leistungsvermögen der bzw. des Einzelnen kann man so nicht gerecht werden. Auch wenn viele Universitäten im Rahmen der Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen mittlerweile ein eigenes Angebot bereitstellen und so zu verhindern suchen, dass die Studierenden massenweise zu privaten Reppitorien abwandern, muss doch konstatiert werden, dass gerade das für ein erfolgreiches Examen zwingend notwendige Üben des Klausurenbeschreibens sich bislang regelmäßig nur in diesem Akt selbst, verbunden mit einer Besprechung der Lösung, erschöpft. Die Studierenden sollen dann im Anschluss die „Musterlösung“ mit ihrer eigenen Lösung vergleichen, Fehler herausfiltern, alternative Lösungsansätze erkennen und damit bestenfalls in der Lage sein, die erkannten Defizite in der kommenden Klausur zu vermeiden.

Dieses „Konzept“ führt aber dazu, dass die gemachten Fehler häufig nur isoliert und in Bezug auf die jeweils geschriebene Klausur auffallen. Regelmäßig wiederkehrende Ungenauigkeiten bzw. „Schnitzer“ werden oftmals gar nicht als solche erkannt. An dieser Stelle setzt die Idee des Einzelcoachings an: Durch einen Vergleich mehrerer geschriebener Klausuren versucht der „Coach“, typische Fehler als solche zu isolieren und der Kandidatin/dem Kandidaten aufzuzeigen. Im Einzelcoaching geht es also nicht um eine erneute Klausurbesprechung,³ sondern darum, der Studentin/dem Studenten Fehler aufzuzeigen, die im Rahmen der Besprechung der Klausur im Hörsaal gerade nicht dargestellt werden können. Hier steht nun also die/der Studierende mit ihrem/seinem „Einzelschicksal“ im Mittelpunkt. Fachfragen, die sich ohne Weiteres auch mit Hilfe von Lehrbüchern, Skripten etc. klären lassen (was sind die Voraussetzungen einer gestörten Gesamtschuld, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen hat die Verfassungsbeschwerde oder Ähnliches), sollen nur dann eine Rolle spielen, wenn sie im Zusammenhang mit der konkreten Klausurlösung demonstrieren, dass (oder wo) der Studentin/dem Studenten ersichtlich noch Wissen fehlt, oder wo sie/er Fehler macht, die ein mangelndes Systemverständnis ausdrücken. Der Nutzen des Einzelcoachings für die Examenskandidat(inn)en besteht dann auch erkennbar darin, dass sie ganz deutlich aufgezeigt bekommen, wo sie Defizite aufweisen, die sie Punkte kosten.

Das Ziel liegt demgemäß darin, individuell vermeidbare Schwächen sichtbar zu machen, deren Anteil an den Fehlern in einer Klausur unabhängig vom Niveau der oder des Einzelnen erfahrungsgemäß sehr hoch ist. Positiv gewendet, geht es um die bessere Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials. Dabei wird versucht, die als problematisch erkannten Punkte von der konkreten Klausur zu abstrahieren. Auf diese Weise soll ein allgemeiner Verbesserungseffekt erzielt werden und zugleich die Liste der künftig zu beachtenden Aspekte überschaubar gehalten werden. Am Ende eines Coachings kann so z. B. die Erkenntnis stehen, dass die/der Kandidat/in

3 Auch wird die Teilnahme daran durch das Einzelcoaching nicht obsolet.

genauer mit dem Sachverhalt und dem Gesetz arbeiten und „aufspüren“ muss, um welche Probleme es in dem Fall vorrangig geht. Diese Ergebnisse münden dann regelmäßig in Empfehlungen für ein „Trainingsprogramm“ zum Verlauf der weiteren Vorbereitung auf die echte große Prüfung.

C. Der Ablauf des Einzelcoachings

Das Angebot ist nicht auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Examenskurses der Universität Passau beschränkt. Es können also auch Studierende, die sich für ein privates Repetitorium entschieden haben oder ganz alleine bzw. in privaten Gruppen lernen, das Angebot in Anspruch nehmen. Um das Einzelcoaching möglichst vielen Studierenden anbieten zu können, ist die Nutzung des Coachings allerdings grundsätzlich nur einmal möglich.

Zur Vorbereitung eines Coaching-Terms bitten die Coaches regelmäßig um folgendes Vorgehen: Interessentinnen und Interessenten geben aus dem betreffenden Fach zwei bis vier korrigierte Klausuren samt Lösungsskizzen im Sekretariat des Institutes für Rechtsdidaktik oder im Examenskurs ab. Idealerweise handelt es sich bei den abgegebenen Klausuren um solche aus dem universitären Probeexamen (weil dadurch der Vorbereitungsaufwand für die Lehrprofessoren, die „ihre“ Klausuren natürlich am besten kennen, sinkt); doch ist das nicht zwingend. Bei mehr als zwei abgegebenen Klausuren werden in der Regel zwei vom Coach für die Befprechung ausgewählt.

Die Dozenten sehen sich daraufhin die abgegebenen Klausuren im Hinblick auf die oben genannten Kriterien durch, vergleichen die Ausarbeitung mit den beigefügten Lösungshinweisen und beziehen auch die Anmerkungen der Korrektorinnen und Korrektoren in ihre Erwägungen mit ein. Dann versuchen sie, klausurübergreifende Fehler der/des Studierenden herauszuarbeiten und festzumachen.

Im Anschluss wird mit der Studentin/dem Studenten per E-Mail ein Gesprächstermin vereinbart, der immer möglichst zeitnah liegt und auch auf die anderweitigen zeitlichen Verpflichtungen der Studierenden Rücksicht nimmt.

In diesem Gesprächstermin kommt es nun zum eigentlichen Austausch zwischen Studentin/Student und Dozent. Zu Beginn des Gesprächs klärt der Dozent zunächst über die geplante Vorgehensweise auf. Dabei kann durchaus auch – eventuell sogar um eine gewisse „Anspannung“ zu lösen – erst einmal ganz allgemein über die konkrete Situation der Kandidatin/des Kandidaten gesprochen werden (etwa: Freischuss oder „scharfer Versuch“; schon mal am schriftlichen Examen teilgenommen; welche Ziele hat sich die/der Kandidat/in selbst gesetzt; stellen die in den abgegebenen Klausuren erzielten Noten den Regelfall dar oder eher eine Ausnahme nach oben oder unten...). Daraufhin erläutert der Dozent der Studentin/dem Studenten anhand der konkreten Klausur(en), wo seiner Meinung nach Fehler auftauchen, die unabhängig von der einzelnen Arbeit wiederkehren. In diesem Rahmen bietet es sich dann auch an, diese Fehler in den weiteren abgegebenen

nen Klausuren gleich mit aufzuzeigen, um den betroffenen Studierenden klarzumachen, dass es sich tatsächlich um einen von der einzelnen Klausur unabhängigen Fehler handelt. Tritt ein Fehler während der Besprechung häufiger auf, kann der Coach die Studentin/den Studenten auch fragen, was an der entsprechenden Stelle verbesserungswürdig sein könnte. Für den Fall, dass ihr/ihm dann nichts einfällt, kann eine kleine Hilfestellung gegeben werden (etwa: „Wir haben dieses Problem heute schon mal angesprochen...“). So kann einerseits erreicht werden, dass sich die Kandidatin/der Kandidat selbst einbringt und das Coaching nicht zum Unterricht „ausartet“. Andererseits soll dadurch auch gerade das eigene Auge geschult werden, um solche Fehler in Zukunft möglichst selbst erkennen zu können. Die/der Kandidat/in darf sich während des Coachings (und natürlich auch ohne explizite Aufforderung durch den Coach) aber ohnehin immer gerne selbst mit eigenen Anregungen zu Wort melden und auch mitteilen, an welchen Stellen sie/er Fehler erkennt oder sich eventuell gar keiner Fehler bewusst ist. Auch auf die formalen Punkte der Klausur (Leserlichkeit, Zeitmanagement etc.) kann eingegangen werden. Das Einzelcoaching dauert je nach dem Umfang der erwähnenswerten Punkte regelmäßig zwischen einer und zwei Stunden, wobei 60 Minuten für die Besprechung von zwei fünfstündigen Klausuren in den allermeisten Fällen nicht ausreichen werden. Zu beobachten ist aber auch, dass ab einer Dauer von etwa 100 Minuten die Konzentration sowohl beim Coach als auch bei den Studierenden merklich nachlässt.

D. Die Nach- und Vorteile des Einzelcoachings

Zunächst zu den negativen Aspekten:

Der große Nutzen des Einzelcoachings für eine effektive Examensvorbereitung hat sich mittlerweile unter den Studierenden herumgesprochen, so dass, gerade nachdem das Angebot beliebt geworden ist, der Zeitaufwand für die Lehrprofessoren sehr hoch ist. Damit einher geht, dass ein derartiges Angebot gerade in den Zeiten nach einem schriftlichen Probeexamen, wenn also erfahrungsgemäß sehr viele Klausuren abgegeben werden, einen erheblichen zeitlichen Vorlauf (mit „Wartezeiten“) bedingt. In vielen Fällen wären auch eine Wiederholung des Einzelcoachings sowie eine Vertiefung der Fehleranalyse sehr sinnvoll. Auf Grund des bereits erwähnten hohen Zeitaufwandes und des Ziels, allen Studierenden mindestens einmal ein Coaching anzubieten, ist das aber leider häufig nicht zu leisten.

Letztlich sind das jedoch fast „Luxusprobleme“, denen eindeutig große Pluspunkte des Angebotes gegenüberstehen. Damit scheinen auch der hohe Aufwand für die Lehrprofessoren und die Wartezeit für die Studierenden, bis sie mit ihren Klausuren „dran“ sind, insbesondere im Hinblick auf die vielen Vorteile für sie allemal gerechtfertigt. Die wesentlichen dieser Vorteile sollen hier nun zumindest kurz benannt werden.

1. Nur in diesem Rahmen ist es in der Regel möglich, die einzelne Studentin/den einzelnen Studenten gezielt auf ihre/seine Fehler anzusprechen. Weder im regulären Examenskurs noch in der gängigen Klausurbesprechung ist das üblicherweise zeitmäßig zu leisten. Das Einzelcoaching gibt den Studierenden also die Möglichkeit, ihre geschriebenen Klausuren individuell „unter die Lupe“ nehmen zu lassen.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen gelingt es den Studierenden nicht, regelmäßig wiederkehrende Fehler als solche selbst zu erkennen, zu analysieren und dann auch abzustellen. Insofern ist ein entsprechender Hinweis (oft mit weiteren Tipps zur Vermeidung) von neutraler, dritter Seite hilfreich.
3. Vorteilhaft ist es auch, dass die Professoren, die das Einzelcoaching anbieten, selbst als Prüfer im Examen tätig sind. Sie wissen somit genau, wo es bei vielen Klausurlösungen „hakt“. Diese Erfahrung können sie in das Einzelcoaching einbringen. Umgekehrt kann man aber auch als Lehrender stark von dem Einzelcoaching profitieren, da durch die persönlichen Gespräche mit den Studierenden häufig auftretende Probleme, Missverständnisse und Schwierigkeiten fortan besser erkannt werden und auf diese dann auch im Examenskurs als „allgemeine Tipps“ hingewiesen werden kann. Das Feedback der Studierenden wirkt sich so dann direkt in der Lehre aus. Das gilt allerdings natürlich nur in diesem unmittelbaren und starken Maß, wenn das Coaching und der Examenskurs wie in Passau in einer Hand liegen.
4. Den Studierenden kann teilweise zudem neuer Mut gegeben werden. Insbesondere dann, wenn die bisherigen Ergebnisse die Studentin/den Studenten nicht befriedigen, können Hinweise dazu, welche (vermeidbaren) Fehler zu einem Punktabzug geführt haben und wo Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, eine große Motivation für das künftige Lernen sein.
5. Der persönliche Kontakt zwischen Professor und Student/in, der in einem Masterstudium fast zwangsläufig zu kurz kommt, kann hier wenigstens etwas gepflegt werden, was für die Studierenden häufig ein wichtiger Anreiz ist („der Prof nimmt sich viel Zeit für mich!“).

E. Die Meinung der Studierenden

Entscheidend ist letztlich jedoch, wie die Studierenden selbst das Einzelcoaching wahrnehmen, denn ihnen soll das Angebot schließlich zugutekommen. Zur Klärung dieser Frage fand zwischen dem Sommersemester 2013 und dem Sommersemester 2014 eine (anonyme) Evaluation unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt (es haben insgesamt 38 Studierende zumeist an Coachings im Zivil- und im Öffentlichen Recht teilgenommen sowie die Fragebögen ausgefüllt zurückgegeben). Die Ergebnisse, die natürlich auch den Coaches Aufschluss darüber geben sollen, was bei den Studierenden besonders gut „ankommt“ und wo aus deren Sicht noch Verbesserungspotenzial besteht, sollen nun nachfolgend noch vorge-

stellt werden. Regelmäßig konnten die hier mit ihren Ergebnissen präsentierten Fragen mit „Schulnoten“ beantwortet werden.

1. Zunächst fällt auf, dass die meisten Teilnehmer/innen des Coachings unmittelbar vor ihren schriftlichen Prüfungen stehen. Im Schnitt kamen die Kandidat(inn)en ca. drei Monate, bevor sie mit ihrer Prüfung „dran“ waren, zum Coaching. Einige wenige hielten einen Termin schon deutlich über ein halbes Jahr vor dem Examen für sinnvoll; viele kamen aber auch erst sehr knapp vor den Prüfungen (ein bis zwei Monate vorher) zum Coach.
2. Interessant war für die Coaches insbesondere die Frage, ob die Studierenden das Gefühl hatten, durch das Einzelcoaching bei ihrer Examensvorbereitung profitiert zu haben. Für das Zivilrecht wurde das von ca. 57 % der Teilnehmer/innen mit sehr gut und gut bejaht; im Öffentlichen Recht stimmten gar 88 % für sehr gut oder gut. Auch die Strukturierung der Veranstaltung bekam mit 71 % im Zivilrecht und 97 % im Öffentlichen Recht hohe Zustimmungswerte.⁴
3. Nicht weniger wichtig erscheint die Frage, ob die Kandidatinnen und Kandidaten der Auffassung sind, dass sie nach dem Coaching die Benotung ihrer Klausuren besser nachvollziehen oder Fehler künftig vermutlich leichter vermeiden können. Nach dem Einzelcoaching im Zivilrecht waren 64 % dieser Auffassung; im Öffentlichen Recht stimmten sogar 88 % der Aussage zu.
4. Erfreulich war weiterhin, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Coaching offenbar so überzeugt waren, dass sie es ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen als Tipp ans Herz legen würden (97 % Weiterempfehlungsrate). Insgesamt zeigten sich mit dem Einzelcoaching im Öffentlichen Recht 97 % sehr zufrieden oder zufrieden. Im Zivilrecht trifft das auf 93 % zu.
5. Nicht ganz einig waren sich die Studierenden hingegen bei der Frage, ob sie ein Einzelcoaching bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Studiums (also etwa nach der Zwischenprüfung) für sinnvoll halten würden. Für diese Möglichkeit sprachen sich 71 % aus, während 24 % dagegen waren (weiß nicht: 5 %). Interessanterweise fanden sich in den Freitextfeldern für beide Ansichten gute Argumente. So stellten die Befürworter/innen vorwiegend darauf ab, dass sich Fehler im Fall eines früheren Coachings eventuell gar nicht erst einschlichen bzw. man die Möglichkeit hätte, an generellen Verbesserungsvorschlägen wie der Beachtung des Gutachtenstils oder der „Zeitproblematik“ länger zu arbeiten. Die Gegner/innen brachten demgegenüber vor, dass erst eine Examenskandidatin/ein Examenskandidat die Zusammenhänge der Rechtsgebiete verstehe und ein Einzelcoaching daher genau (und erst) zu diesem Zeitpunkt richtig komme. Außerdem würden drei bis vier Monate ausreichen, um die Anregungen aus dem Coaching umzusetzen.

4 Es liegt die Vermutung nahe, dass die unterschiedlichen Ergebnisse im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die meisten Coachings im Zivilrecht „nur“ von einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt wurden, sich die Studierenden jedoch die Betreuung durch einen Professor wie im Öffentlichen Recht wünschen.

Es lässt sich also festhalten, dass das Einzelcoaching bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insgesamt eine erfreulich positive Resonanz findet und die Kandidat(inn)en ganz überwiegend sehr zufrieden damit sind. Mit diesem Ergebnis können aber auch die Coaches sehr gut leben. Zusammen mit den kritischen Anmerkungen haben sie so einerseits die Gewissheit, auf dem richtigen Weg zu sein, erkennen andererseits jedoch auch, wo gegebenenfalls Änderungen bzw. Verbesserungen vorgenommen werden müssen oder sollten, um den Weg des Einzelcoachings in Passau erfolgreich weiter zu beschreiten.

F. Musterbeispiele für ein Einzelcoaching

Zum Abschluss sollen nun noch einige Beispiele gegeben werden, was den Kandidat(inn)en im Einzelcoaching im Hinblick auf ihre Klausuren geraten wurde.⁵

I. Zivilrecht

1. In einer Klausur fanden sich folgende Ausführungen:

„Ein Anspruch aus § 765 I BGB setzt voraus, dass zwischen V und B ein Bürgschaftsvertrag besteht. Ein solcher kommt durch Einigung zwischen V und B nach § 929 S. 1 BGB zustande.“

Dieselbe Bearbeiterin/derselbe Bearbeiter führte in einer anderen Klausur aus:

„A könnte von B das Eigentum an dem Grundstück durch Abschluss des Kaufvertrages nach § 433 I 1 BGB erlangt haben.“

Hier war offensichtlich, dass die Grundaussage des Trennungs- und Abstraktionsprinzips nicht verstanden worden war. Wenn man auch der Kandidatin/dem Kandidat noch zugutehalten mag, dass der zuerst genannte Fehler auf einer lediglich unsauberen Arbeitsweise beruht (was natürlich für sich genommen schon „schlimm genug“ ist) und nicht per se von mangelndem Systemverständnis zeugt, so lässt sich das bei der zuletzt zitierten Aussage sicherlich nicht mehr behaupten. Hier war der Kandidatin/dem Kandidaten dieses die deutsche Privatrechtsordnung kennzeichnende Prinzip nochmals zu erläutern und deutlich aufzuzeigen, dass solche Fehler im „Ernstfall“ (also im Examen) zu einem erheblichen Punktabzug führen, der letztgenannte Fehler wohl sogar für sich allein genommen schon dazu, dass eine Klausur nicht mehr als „bestanden“ gewertet werden kann. Insofern zeigt dieses Beispiel auch, dass es sinnvoll ist, dem Coach mehrere Klausuren zur Durchsicht einzureichen, da ein mangelndes Systemverständnis oder sich wiederholende Fehler oft erst erkennbar werden, wenn verschiedene Bearbeitungen vorliegen.

⁵ Grundlage für das hier mit seinen Ergebnissen vorgestellte Coaching waren die Klausuren, die im Passauer schriftlichen Probeexamen im Termin 2013/II im Zivil- und im Öffentlichen Recht angefertigt wurden.

2. Auch wenn derartige „Extremfälle“ natürlich nicht die Regel sind, gibt es doch auch Fehler, die von einer weit überwiegenden Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten gemacht werden. Dazu zählt beispielsweise das „Vergessen“ scheinbar offensichtlicher Aspekte. So finden sich regelmäßig folgende, sich zumeist ähnelnde Ausführungen:

„Möglicherweise kann die A-GmbH von K Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB verlangen. Dies setzt einen Vertragsschluss zwischen der A-GmbH und K voraus. Eine Einigung liegt hier unproblematisch vor. Die A-GmbH wurde von G dabei nach § 35 I 1 GmbHG vertreten.“

Diese Ausführungen sind zwar natürlich nicht falsch, zumindest aber ungenau. Zunächst wäre darauf hinzuweisen, dass die GmbH nach § 13 I GmbHG rechtsfähig ist und daher überhaupt Inhaberin eines Anspruches aus § 433 II BGB sein kann. Auch die Frage einer Vertretung durch den Geschäftsführer ist nur ungenau beantwortet. Zwar ist der Hinweis auf § 35 I 1 GmbHG richtig; allerdings wird durch ihn nur die Frage der Vertretungsmacht geregelt. Die Stellvertretung an sich bestimmt sich nach § 164 I, III BGB. Entscheidend ist also nicht nur, dass G im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hat, sondern auch, ob er eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen abgegeben hat.

Derartige Unsauberkeiten basieren natürlich nicht in erster Linie auf fehlendem Wissen, sondern auf einer „schlampigen“ Arbeitsweise. Das ergibt sich schon daraus, dass den Examenskandidatinnen und -kandidaten die Existenz etwa des § 164 BGB selbstredend bekannt ist. Ebenso bewusst ist ihnen, dass Ausführungen zur Rechtsfähigkeit zumindest dann erforderlich sind, wenn Anspruchsinhaber/in oder Anspruchsgegner/in keine natürlichen Personen sind. Interessanterweise geben die Kandidatinnen/Kandidaten auf Nachfrage dann zumeist an, dass sie an entsprechende Ausführungen zur Rechtsfähigkeit gedacht hätten, wenn es sich bei dem Anspruchsinhaber um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gehandelt hätte. Das hängt wohl damit zusammen, dass den Kandidat(inn)en der Streit um die Rechtsfähigkeit der GbR sowie die dazu ergangene wichtige BGH-Entscheidung⁶ bekannt sind. In den unproblematischen Fällen werden diese Ausführungen dann aber schlicht vergessen. Anzumerken ist insofern noch, dass von den Korrektor(inn)en in diesen keine besonderen Schwierigkeiten aufweisenden Konstellationen dazu nicht mehr als das Zitat der richtigen Norm und eine knappe Erläuterung (durchaus im „feststellenden Stil“⁷) erwartet wurde.

3. Natürlich gibt es auch Bearbeitungen, die durchaus als vorbildlich gewertet werden können. In Bezug auf die gerade angesprochene Problematik finden sich in einer anderen Bearbeitung folgende Ausführungen:

6 BGHZ 146, 341.

7 Dazu in Bezug auf einen strafrechtlichen Fall OVG Münster, Urteil vom 27.08.2009 – Az.: 14 A 313/09. Vgl. ferner Lagodny/Mansdörfer/Putzke, in: ZJS 2014, S. 157ff.

„Zwischen der A-GmbH und K müsste ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 I 1 BGB geschlossen worden sein. Die A-GmbH ist nach § 13 I GmbHG rechtsfähig und kann als solche selbst Träger von Rechten und Pflichten sein.“

Ein solcher Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, §§ 145 ff. BGB. Die A-GmbH kann als juristische Person selbst keine Willenserklärung abgeben, wurde aber gemäß § 164 I, III BGB durch G vertreten. Dieser handelte im Namen der GmbH, seine Vertretungsmacht bestimmt sich nach § 35 I 1 GmbHG.“

Derartige Ausführungen bringen alles Wesentliche in knapper und prägnanter Form unter. In solchen unproblematischen Fällen ist eben auch kein (ausführlicher) Gutachtenstil angezeigt, so dass den Bearbeiter(inne)n durch diese (genauen) Ausführungen keine wertvolle (Bearbeitungs-)Zeit verlorengieht.

II. Häufigste Fehler im Öffentlichen Recht

Die häufigsten Fehler in öffentlich-rechtlichen Klausuren, die bei einer Vielzahl der Studierenden wiederholt auftauchen, lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

1. Präzision

Immer wieder finden sich in Fallbearbeitungen unsaubere Prüfungen, ungenaue Formulierungen oder unvollständige Definitionen, oder es werden Hinweise im Sachverhalt zu Tatsachen oder zu (bei der Prüfung zu berücksichtigenden) Rechtsansichten übersehen. Beispielsweise sollte bei der Prüfung der verwaltungsprozessualen Generalklausel zumindest kurz auf alle ihre drei Tatbestandsvoraussetzungen eingegangen werden und nicht nur pauschal die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach § 40 I 1 VwGO festgestellt werden. Neben der konsequenten und korrekten Verwendung juristischer Begriffe empfiehlt es sich überdies, zur Vermeidung einer unpräzisen Ausdrucksweise Standarddefinitionen und Obersätze parat zu haben (so etwa für das Merkmal der „Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art“, die entweder umfassend definiert⁸ oder schlicht als gegeben festgestellt werden sollte). Auch muss darauf geachtet werden, dass Normangaben möglichst präzise sind (zum Entfallen des Vorverfahrens nach landesrechtlichen Bestimmungen wie etwa Art. 15 II BayAGVwGO also nicht nur „§ 68 I VwGO“, sondern „§ 68 I 2 Fall 1 VwGO“ zitieren). Diese Fehler „im Kleinen“ verweisen regelmäßig auf solche „im Großen“, wenn eben etwa der Sachverhalt nicht richtig ausgewertet oder eine Norm nur bruchstückhaft gelesen wird. Dann werden solche „Schlamperien“ punktmäßig oftmals auch richtig „teuer“.

⁸ Häufig wird dabei nur auf die fehlende „doppelte Verfassungsunmittelbarkeit“ abgestellt, ohne auch noch auf das Nichtvorliegen einer „prinzipiellen Rechtssatzkontrolle des formellen Gesetzgebers“ (also die abstrakte bzw. konkrete Normenkontrolle beim BVerfG nach Art. 93 I Nr. 2 bzw. 100 I GG) hinzuweisen; vgl. Kramer, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Rn. 29. Dann ist aber gar keine Definition (und die bloße Feststellung des Nichtvorliegens des Tatbestandsmerkmals) immer noch besser als eine unvollständige Begriffsbestimmung.

2. Dogmatik

Häufig wird in Falllösungen das Verhältnis, der Zusammenhang oder das Zusammenspiel von Normen übersehen, insoweit methodisch unsauber vorgegangen oder ein unklarer Aufbau gewählt. Ein „beliebter“ Fehler ist etwa in polizeirechtlichen Klausurlösungen die Vermischung des „richtigen Adressaten“ (Störers, Verantwortlichen) als Tatbestandsmerkmal mit der „Störerauswahl“ (wurde unter mehreren der richtige Adressat ausgewählt?) als Teil des Auswahlermessens im Rahmen der Rechtsfolge, was zu unklaren Prüfungspunkten und falschen Ergebnissen führen kann. In diesen Situationen muss daran gearbeitet werden, den Fall dogmatisch sauberer zu lösen.

3. Logik

Teilweise finden sich innerhalb einer Fallbearbeitung logische Brüche, widersprüchliche Aussagen (so wird etwa die Polizei wegen eines Eifalles für zuständig erachtet, im Rahmen des § 28 II Nr. 1 VwVfG dann aber nicht auch die Entbehrlichkeit einer Anhörung eben wegen dieser Eilbedürftigkeit problematisiert) oder Ausführungen zu irrelevanten Punkten. Hier kann eine übersichtliche Skizze auf dem zuvor angefertigten „Schmierzettel“ mit allen Prüfungspunkten und Ergebnissen, die auf ihre Stimmigkeit auch im Verhältnis zueinander überprüft werden können, weiterhelfen. Das gelingt „auf dem Schmierzettel“ auch leichter als nachher in der ausformulierten Lösung, in der man häufig „den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht“.

4. Gespür

Des Weiteren ist auffällig, dass einige Bearbeiter/innen noch ihr Gespür in Sachen Schwerpunktsetzung und Problembewusstsein schulen müssen. Sie sollten sich dazu regelmäßig die Frage stellen, was auf einer bestimmten Prüfungsebene genau von ihnen verlangt wird, wohin der Aufgabensteller sie mit seinem Sachverhalt führen will. Das kann nur durch regelmäßiges Üben der Falllösung (zumindest auf dem „Schmierzettel“) mit bewusster Suche nach den zu bearbeitenden Problemen geschehen.

5. Verwendung von Gutachten- statt Urteilsstil

Schließlich verfallen einige Bearbeiter/innen regelmäßig in den Urteilsstil („da“, „weil“, „indem“, „denn“, „nämlich“ usw.). Auch wenn der schon erwähnte „feststellende Stil“ bei kurz abzuhandelnden, unproblematischen Prüfungspunkten („Das Vorliegen einer abdrängenden Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.“) gewählt werden kann, sollte im Übrigen auf einen saubereren Gutachtenstil geachtet werden.

6. Zeiteinteilung

Häufig bereitet schließlich die Einteilung der Schreibzeit Probleme. Das führt dazu, dass die Klausuren nicht zu Ende bearbeitet, wichtige Punkte nicht angesprochen

werden und die Korrektorin/der Korrektor am Ende, wo sehr oft erst die Schwerpunkte einer Aufgabe liegen (etwa in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Ermessens), kein näher begründetes Ergebnis mehr vorfindet, was erhebliche negative Auswirkungen auf die erreichte Punktzahl hat. In Examensklausuren im Öffentlichen Recht hat sich folgende grobe Zeiteinteilung bewährt: In den ersten zwei bis drei (!) Stunden sollten der Sachverhalt durchgearbeitet und eine Lösungsskizze erstellt werden. Die letzten zwei Stunden sollten zum Ausformulieren der Lösung genutzt werden. Dabei muss natürlich jede Bearbeiterin/jeder Bearbeiter ihre/seine individuellen Fähigkeiten (wie z. B. sehr schnelles Schreiben) beachten und regelmäßig Klausuren ausformulieren, um die ideal passende Zeiteinteilung zu finden. Ein wichtiger Tipp im Coaching, der zur Beruhigung der Nerven entscheidend beiträgt, ist, einmal eine bereits verfasste Klausur schlicht noch einmal abzuschreiben und die dafür nötige Zeit zu stoppen. Sie beträgt meistens weniger als 90 Minuten. Danach ist die/der Studierende vermutlich eher bereit, sich auf das zunächst verrückt anmutende Experiment einzulassen, eine Klausur erst drei Stunden zu „gliedern“, bevor man losschreibt, was ihr bzw. ihm einen besseren Überblick, überzeugendere Argumente und letztlich – bei entsprechender Routine – dann auch mehr Notenpunkte verschafft. Das ist allerdings wie vieles beim Klausuren Schreiben in erster Linie eine Frage der Übung, weshalb man die individuelle Klausurenanalyse nach Auffassung der Passauer Coaches auch nicht erst auf „kurz vor knapp“ legen sollte.

G. Fazit

Letztlich kann festgehalten werden, dass das Einzelcoaching ein zusätzliches Lehrangebot darstellt, das nicht nur für die Studierenden, sondern auch für die Coaches ein Gewinn ist. Der durchaus immense Zeitaufwand lohnt sich am Ende für beide Seiten. Gefördert wird damit auch die sonst oft vernachlässigte individuelle Betreuung der Studierenden, und man hat als Lehrende(r) durchaus – was man ebenfalls nicht vergessen sollte – die sonst im Jurastudium eher selten genutzte Möglichkeit, durch gezieltes Lob die Motivation und Begeisterung für das Fach Rechtswissenschaften deutlich zu steigern.

Literaturverzeichnis

- Kramer, Urs, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, 2. Auflage, München 2013.
- Lagodny, Otto/Mansdörfer, Marco/Putzke, Holm, Im Zweifel: Darstellung im Behauptungsstil – Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils, in: ZJS 2014, S. 157-164.